



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Dezember 2008 (09.12)
(OR. fr)**

16914/08

**ENV 963
COMPET 558
IND 222
MAP 70
MI 529
RELEX 1002
RECH 420
ECO 183
SAN 327
ENER 452
ECOFIN 599
CONSOM 209**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 16336/08 ENV 888 COMPET 526 IND 204 MAP 66 MI 488 RELEX 961
RECH 390 ECO 171 SAN 293 ENER 420 ECOFIN 568 CONSOM 195

Betr.: Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen zu dem oben genannten Aktionsplan, die der Rat (Umwelt) am 4. Dezember 2008 angenommen hat.

**"Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch
und für eine nachhaltige Industriepolitik"
– Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

EINGEDENK

- (1) der 2006 angenommenen erneuerten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, in der nachhaltige Produktions- und Konsummuster als wichtigste Herausforderung für nachhaltige Entwicklung genannt werden und die Annahme eines Aktionsplans angekündigt wird¹;
- (2) des Beschlusses Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, in dem die wichtigsten umweltpolitischen Leitlinien der Europäischen Union bis zum Jahr 2012 festgelegt sind²;
- (3) der Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) vom 23. Oktober 2006 zu der thematischen Strategie für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, in denen Kommission und Mitgliedstaaten aufgerufen werden, Ziele für ressourcenspezifische Auswirkungen und Ökoeffizienz festzulegen, um die genannte Strategie bis 2010 zu ergänzen³;

¹ Dok. 10917/06.

² ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1-15.

³ Dok. 13989/06 (Presse 287), S. 22, Nummer 8.

- (4) der Mitteilung zur integrierten Produktpolitik mit dem Ziel einer Verbesserung der Umweltverträglichkeit und der Energieeffizienz der in der EG verkauften Produkte, der Wahl eines Lebenszyklus-Ansatzes in der Produktion, der Förderung einer umweltfreundlichen Preisgestaltung, einer besseren Information der Verbraucher und einer Bestärkung der Mitgliedstaaten zur Entwicklung nationaler Aktionspläne zugunsten eines umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens und entsprechender Instrumente zur Unterstützung des öffentlichen Beschaffungswesens⁴;
- (5) der Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 22./23. November 2007 in Bezug auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Halbzeitbewertung der Industriepolitik – Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung" vom Juli 2007⁵, in der eine neue Initiative für eine nachhaltige Industriepolitik dargelegt wird, um den Übergang zu einer sicheren und nachhaltigen, CO₂-armen und ressourceneffizienten Wirtschaft vorzubereiten;
- (6) der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. Dezember 2007, wonach "Nachhaltigkeit bei Produktion und Verbrauch zu den Triebkräften für die Verwirklichung der Ziele [gehören], die im Rahmen der erneuerten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung und im Rahmen der Lissabon-Strategie vorgegeben wurden"⁶;
- (7) der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2008, in denen das Engagement der Europäischen Union zur Eindämmung des Klimawandels bekräftigt wird – verdeutlicht durch ihre Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz durch den Aufbau einer lebensfähigen, langfristig nachhaltigen Industriepolitik und die Entwicklung zukunftsfähiger und weltweit wettbewerbsfähiger Leitmärkte bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Auswirkungen von Maßnahmen im Bereich Energie und Klimawandel auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen⁷;

⁴ Dok. 10801/03.

⁵ Dok. 11686/07.

⁶ Dok. 16616/1/07 REV 1.

⁷ Dok. 7652/08.

- (8) der integrierten Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 29. Mai 2008 mit dem Titel "Neue Impulse für Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der europäischen Wirtschaft"⁸;
- (9) des Beitrags der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zum Marrakesch-Prozess und den internationalen kollektiven Bemühungen um die Ausarbeitung eines Zehnjahres-Rahmenplans für Programme für nachhaltige Produktions- und Verbrauchsstrukturen;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Eine Umstellung von nicht nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern ist von grundlegender Bedeutung für den Übergang zu einer nachhaltigeren Entwicklung; Verbraucher, Erzeuger, Einzelhändler und andere am Prozess beteiligten Wirtschaftskreise müssen zu eigenverantwortlichem Handeln gebracht werden, indem ihnen die geeigneten Informations- und Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden und ihnen dabei geholfen wird, die Auswirkungen des Konsums auf die Umwelt zu verstehen und sich mit Lösungen im Bereich Ökodesign, umweltverträgliche Produktion und umweltverträglicher Konsum vertraut zu machen, so dass sie sachkundigere Entscheidungen treffen können.
- (2) Nachhaltigere Konsum- und Produktionsmuster sind von grundlegender Bedeutung für den Schutz des Klimas, der Ökosysteme und der menschlichen Gesundheit sowie für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen; damit solche Muster entstehen, muss die Europäische Union sich mit effizienten und kohärenten Instrumenten ausstatten sowie die Umsetzung bestehender Instrumente ergänzen und verbessern.
- (3) Damit die Nachfrage auf Verbraucherseite beeinflusst und stärker auf Nachhaltigkeit ausgerichtet wird, bedarf es umfangreicherer, klarerer und unbestreitbarer Informationen über Produkte und ihre Umweltverträglichkeit.

⁸ Dok. 10174/08.

- (4) Die Einführung eines integrierten dynamischen Ansatzes mit verbindlichen Mindestanforderungen und ehrgeizigeren freiwilligen Referenzwerten für das Ökodesign von Produkten und die entsprechende Kennzeichnung ist – zusammen mit freiwilligen Instrumenten für Umweltzeichen und Umweltmanagement sowie einer verstärkten Energiekennzeichnung und Bestimmungen für ein stärker umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen – eine wichtige Phase in der Gestaltung eines politischen Rahmens und der Schaffung von Synergien, durch die Konsum und Produktion in der EU nachhaltiger werden sollen.
- (5) Nach Durchführung umfassenderer Arbeiten zu sozialen Kriterien und deren Anwendbarkeit wird auch die soziale Dimension von Konsum und Produktion von der EU-Politik angemessen zu berücksichtigen sein.
- (6) Aufgrund des wichtigen Anteils des öffentlichen Beschaffungswesens am europäischen Bruttoinlandsprodukt kann die Entwicklung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens zusammen mit einer stärkeren Berücksichtigung innovativer Güter, Waren und Dienstleistungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe ein effizientes Instrument sein, um ökologische, energiebezogene und soziale Verbesserungen bei Produkten und Dienstleistungen zu fördern und die Vermarktung nachhaltiger Güter, Waren und Dienstleistungen zu erleichtern, wobei die öffentlichen Finanzen nicht zusätzlich belastet würden und dem vollständigen Lebenszyklus der Produkte Rechnung getragen würde.
- (7) Ein vorhersehbarer Rahmen für klare, angemessene und zugängliche Normen, der sich auf die aktive Zusammenarbeit der Industrie – einschließlich KMU – stützt, würde ihre Akzeptanz in der Industrie erleichtern, auch in den traditionellen Zweigen, würde jedoch eine regelmäßige Überwachung und gegebenenfalls eine Aktualisierung erfordern.
- (8) Im Rahmen dieses Aktionsplans sollten zwar freiwillige Übereinkünfte, Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie und marktorientierte Instrumente gebührend geprüft werden und gegebenenfalls Vorrang erhalten, doch sollten auch Regelungsinstrumente genutzt werden, soweit dies erforderlich ist.

- (9) Umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen und CO₂-arme Technologien stellen einen weltweit rasch wachsenden Markt dar, auf dem die Europäische Union eine gute Position einnimmt und über ein beträchtliches Wachstumspotenzial verfügt, was sich sowohl bei großen Unternehmen wie bei KMU positiv auf Wachstum und Arbeitsplätze auswirkt.
- (10) Die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen, ihre effiziente und nachhaltige Nutzung, Öko-Innovation, Ökodesign und CO₂-arme Prozesse sollten wesentliche Faktoren für die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sein.
- (11) Von ausschlaggebender Bedeutung für nachhaltige Lösungen sind zum einen die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Sektor, Bildungseinrichtungen, Industrie, Sozialpartnern und anderen Beteiligten sowie zum anderen Synergien zwischen dem Aktionsplan und bereits laufenden Innovationsmaßnahmen wie dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration⁹, dem Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation¹⁰ und der Leitmarktinitiative¹¹ –

⁹ Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

¹⁰ Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007–2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15–40).

¹¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Leitmarktinitiative für Europa (Dok. 5121/08).

- (1) NIMMT BEFRIEDIGT KENNTNIS VON der Mitteilung der Kommission zum Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik¹² und der damit eröffneten Chance für die Koordinierung und damit die Stärkung der verschiedenen mit nachhaltigem Verbrauch und Produktion zusammenhängenden Instrumente, so dass sie zur Schaffung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster in der EU beitragen wie auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie fördern, so dass das Potenzial der erneuerten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung und der Lissabon-Strategie ausgeschöpft wird;
- (2) IST DER ANSICHT, dass dieser Aktionsplan in Synergie mit anderen EU-Instrumenten wie dem Aktionsplan für Umwelttechnologie¹³ und der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)¹⁴ das Potenzial birgt, zu einer beschleunigten Schaffung einer sicheren und nachhaltigen, CO₂-armen und ressourceneffizienten Wirtschaft beizutragen, die in der Lage ist, auf den globalen Märkten erfolgreich zu konkurrieren;

I. Ein dynamischer und kohärenter politischer Rahmen für nachhaltigere Produkte und nachhaltigeren Konsum

- (3) STELLT FEST, dass der Aktionsplan einen zusätzlichen Beitrag zu den bestehenden industrie- und umweltpolitischen Maßnahmen darstellt, insbesondere zu denjenigen des Pakets "Energie und Klimawandel", wobei der Schwerpunkt auf eine dynamische Politik gelegt und ein neuer Ansatz des "Circulus virtuosus" eingeführt wird; auf diese Weise wird die gesamte Umweltverträglichkeit der Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus verbessert und die Nachfrage nach besseren Produkten und Produktionsverfahren gefördert und angeregt, und die Verbraucher werden in die Lage versetzt, sachkundigere Entscheidungen zu treffen und Produkte zu kaufen, die erschwinglich sind und niedrigere Betriebs- und Entsorgungskosten verursachen;

¹² Dok. 12026/08.

¹³ Dok. 5864/04.

¹⁴ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26–40.

i) Nutzung von Synergien durch Verbesserungen bei Produktdesign und -kennzeichnung

- (4) UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, für den nachhaltigen Konsum und die wirksame Nutzung der Naturressourcen geeignete Richtwerte festzulegen, die auf ein völliges Abkoppeln des Wirtschaftswachstums von der Umweltschädigung abzielen sollten; ERSUCHT daher die Kommission, ein Benchmarking zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren, um anhand wirtschaftlich und wissenschaftlich validierter sektor-, material- und prozessspezifischer Indikatoren zu indikativen, aber doch präzisen gemeinschaftlichen Zielvorgaben zur Messung der Verbesserungen beim effizienten Einsatz von Energie und Naturressourcen und beim nachhaltigen Konsum zu gelangen; dies erfordert die Ausarbeitung von Messkriterien;
- (5) UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, mit der Zeit eine Reihe von verschiedenen Instrumenten und Informations- und Kommunikationsinstrumenten zu bestimmten Leistungsstufen im Hinblick auf die Verwirklichung unterschiedlicher Anforderungen an einen nachhaltigen Konsum zu entwickeln; UNTERSTÜTZT die Schaffung stärkerer Synergien und eine bessere Koordinierung zwischen den Inhalten, Daten, Zeitplänen und Arbeitsprogrammen im Rahmen des Europäischen Umweltgütezeichens¹⁵, der Ökodesign-Richtlinie¹⁶, der Energiekennzeichnungsrichtlinie¹⁷, der Tätigkeiten zur Förderung eines nach ökologischen Kriterien ausgelegten öffentlichen Beschaffungswesens und der EMAS-Verordnung¹⁸;

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. L 237 vom 20.9.2000, S. 1).

¹⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten (Dok. 12119/08).

¹⁷ Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16-19).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über eine freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1–29).

- (6) ERSUCHT die Kommission, die Verwaltung und Transparenz von Umweltdaten zu Produkten während der gesamten Produktionskette zu verbessern und zu beurteilen, in welchem Maße die Beschlussfassung über Kriterien bei den Kennzeichnungsregelungen und den Ökodesign-Anforderungen weiter koordiniert werden könnte;
- (7) NIMMT MIT INTERESSE KENNTNIS von der vorgeschlagenen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Ökodesign-Richtlinie¹⁹, die für eine breitere Produktpalette im Energiebereich gelten und unter Umständen – nach Überprüfung des Aktionsplans – weitere Parameter beinhalten soll, um dem Energieverbrauch und dem Ressourceneinsatz für Produkte Rechnung zu tragen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse im Binnenmarkt sicherzustellen, insbesondere indem verbindliche, in ein dynamisches System mit moderneren freiwilligen Benchmarks integrierte Mindestanforderungen festgelegt werden; BETONT, dass unter Berücksichtigung der Anpassungsanstrengungen von KMU anspruchsvolle, aktuelle und berechenbare Benchmarks und Mindestanforderungen für die dynamische Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Produkte von entscheidender Bedeutung sind; TRITT DAFÜR EIN, dieses dynamische System dadurch zu verstärken, dass diese Benchmarks nach einer festgelegten Übergangsphase gegebenenfalls zu verbindlichen Vorgaben gemacht werden; UNTERSTREICHT, dass die Europäische Union mit der Ökodesign-Richtlinie, die sich auf eine breitere Produktpalette auf der Grundlage des Energieverbrauchs dieser Produkte und anderer umweltrelevanter Faktoren bezieht, ein leistungsfähiges Instrument für mehr Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion erhalten soll; EMPFIEHLT, die neuen im Aktionsplan angekündigten Bestimmungen zur Kennzeichnung in Verbindung mit dem Ökodesign von Produkten – in der Energiekennzeichnungsrichtlinie²⁰ – vor 2012 zu prüfen;

¹⁹ Richtlinie 2008/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 48–50).

²⁰ Richtlinie 92/75/EWG des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen.

- (8) BILLIGT das Ziel, die freiwillige europäische Regelung für das Umweltgütezeichen zu verbessern, indem die Entwicklungsverfahren vereinfacht werden, um die Marktakzeptanz des Umweltgütezeichens zu erhöhen, so dass mehr Produktgruppen einbezogen und schneller Kriterien entwickelt werden können, wobei der Schwerpunkt noch stärker auf die wesentlichen Umweltauswirkungen während des Lebenszyklus der Produkte zu legen sein wird; BETONT das Erfordernis, auch künftig ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen, indem weiterhin Ex-ante-Prüfungen durch Dritte durchgeführt werden; ERINNERT DARAN, dass die europäische Regelung für das Umweltgütezeichen freiwillige Exzellenzstandards vorsieht, und UNTERSTREICHT, dass die Kriterien für das Umweltgütezeichen berücksichtigt werden müssen, wenn Kriterien für die Entwicklung eines nach ökologischen Kriterien ausgelegten öffentlichen Beschaffungswesens festgelegt werden; BETONT, dass die Verbraucher, Händler und Erzeuger durch geeignete Kommunikations- und Informationsinitiativen stärker sensibilisiert werden müssen;
- (9) BEFÜRWORTET die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie für die Energiekennzeichnung im Zusammenhang mit der Angabe des Energieverbrauchs bei Haushaltsgeräten auf weitere Produkte, um eine Harmonisierung mit dem Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie zu ermöglichen; BEGRÜSST den Vorschlag, bei der Überarbeitung dieser Rahmenrichtlinie die Einbeziehung weiterer relevanter Parameter für umweltbezogene Informationen wie etwa Emissionen und Ressourcennutzung während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts zu prüfen; BETONT jedoch, dass die Energiekennzeichnung einfach, prägnant und wirksam bleiben muss;
- (10) ERSUCHT die Europäische Kommission, die Möglichkeit der Einbeziehung der Kohlenstoffbilanz von Produkten in die derzeitigen EU-Instrumente zur Kennzeichnung der Umweltverträglichkeit wie das Umweltgütezeichen und die Energiekennzeichnung zu prüfen; ERSUCHT die Kommission ferner, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten so bald wie möglich mit den Arbeiten zur Entwicklung einer gemeinsamen freiwilligen Methodik zur Erleichterung der künftigen Einrichtung von Kohlenstoff-Audits für Organisationen und der Berechnung der Kohlenstoffbilanz von Produkten zu beginnen;

ii) Förderung der Aufnahme energiesparender und umweltverträglicher Produkte durch einen kohärenten Rahmen für das öffentliche Beschaffungswesen und Anreizmaßnahmen

- (11) NIMMT KENNTNIS VON DER Absicht der Kommission, interessierte Mitgliedstaaten darin zu bestärken, Anreizmaßnahmen für den Erwerb von Produkten, die Mindestanforderungen an die Umweltverträglichkeit erfüllen, zu ergreifen und hierzu einen kohärenten Rahmen für wirtschaftliche Anreize wie etwa Bonus-/Malus-Systeme auf der Grundlage von Umweltkriterien vorzusehen, ohne dass dadurch die Einführung ähnlicher Anreize auf Gemeinschaftsebene ausgeschlossen wäre; NIMMT KENNTNIS von der Absicht der Kommission, ihre Arbeiten fortzusetzen und die Realisierbarkeit neuer oder verstärkter steuerlicher Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in Bezug auf energieeffiziente und nachhaltige Produkte zu prüfen;
- (12) BEGRÜSST die Mitteilung "Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen"²¹ mit Blick auf eine Stärkung und Klärung der politischen Strategien zur Entwicklung eines nach ökologischen Kriterien ausgelegten öffentlichen Beschaffungswesens auf Gemeinschaftsebene;
- (13) BETONT, dass die derzeitige Aufsplitterung der Anreizmaßnahmen im Binnenmarkt verringert werden sollte, indem gemeinsame, unverbindliche Modalitäten für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen (wie beispielsweise Auswahlkriterien, technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Vertragserfüllungsklauseln) festgelegt werden, die als Bezugsrahmen für das öffentliche Beschaffungswesen dienen könnten;
- (14) UNTERSTÜTZT das in dieser Mitteilung vorgeschlagene Ziel sowie den förmlichen Prozess, nach dem zusammen mit den Mitgliedstaaten gemeinsame Maßnahmen zur Entwicklung eines umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens festgelegt werden sollen;

²¹ Dok. 12041/08.

- (15) NIMMT KENNTNIS VON der Absicht der Kommission, schrittweise durch Überarbeitung der Energiekennzeichnungsrichtlinie und entsprechend den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen²² angemessene Ziele wie etwa die im Aktionsplan vorgeschlagenen Leistungsstufen einzuführen, bei deren Unterschreitung eine öffentliche Beschaffung und nationale Anreize nicht zulässig wären;
- (16) BETONT, dass diese gemeinsamen Maßnahmen durch eine ausführliche Folgenabschätzung unter Einbeziehung aller vorgeschlagenen Bereiche abgestützt werden müssen;
- (17) BEKRÄFTIGT, dass Instrumente zur Anleitung öffentlicher Beschaffer einschließlich gemeinsamer Verfahren zur Entwicklung einer nach ökologischen Kriterien ausgelegten öffentlichen Auftragsvergabe in allen EU-Sprachen so bald wie möglich verfügbar sein müssen;

²² Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1-113); Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114-240).

iii) Initiativen zur Sensibilisierung der Beteiligten und durch die Beteiligten

- (18) VERWEIST auf das Erfordernis der Förderung nachhaltigerer Konsummuster durch Entwicklung bildungspolitischer und sonstiger geeigneter Mittel und Instrumente zur Sensibilisierung und Beeinflussung der Verbraucher im Hinblick auf ihren Lebensstil und ihr Verhalten. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die in diesen Bereichen eingeleiteten Maßnahmen zu unterstützen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Entwicklung konkreter Instrumente zu prüfen; ERSUCHT die Mitgliedstaaten um vollständige Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken hinsichtlich der Umweltangaben²³; ERSUCHT die Kommission, in etwaigen künftigen Leitlinien im Zusammenhang mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auch den Aspekt der Umweltangaben zu berücksichtigen;
- (19) ERSUCHT die Kommission, umfassendere Arbeiten im Bereich des nachhaltigen Konsums, einschließlich der Förderung innovativer Praktiken unter Beteiligung der Endverbraucher, durchzuführen;
- (20) BEGRÜSST die Ankündigung von Initiativen zur Einbeziehung des Einzelhandels und zur Beteiligung von Verbrauchern und Herstellern, insbesondere die Einrichtung eines Endkundenforums; ERSUCHT die Kommission, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und Synergieeffekte zwischen Gemeinschaftsinitiativen und gleichartigen einzelstaatlichen Initiativen zu ermitteln; BETONT, dass ein Europäischer Verhaltenskodex für den Einzelhandel ein nützliches Instrument wäre, das darauf abstellen sollte, die Umweltbelastung durch den Einzelhandel, insbesondere von Großmärkten, und seine Lieferketten zu verringern, die Echtheit von Umweltangaben zu prüfen und nachhaltigere Produkte insbesondere durch Informationskampagnen zur Förderung von Produkten mit zertifizierten Umweltgütezeichen zu unterstützen;

²³ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

- (21) ERSUCHT die Kommission, ein Konzept für die Beurteilung der gesamten Umweltleistung von Produkten während ihres ganzen Lebenszyklus sowie der Lieferketten und der globalen Auswirkungen weiter zu entwickeln und dabei auf den Arbeiten im Rahmen der Mitteilung zur integrierten Produktpolitik und zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie aufzubauen;
- (22) ERSUCHT die Kommission, im Rahmen ihrer Maßnahmen für nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster weitere Untersuchungen über Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte im Hinblick auf deren mögliche Verwendung in Kennzeichnungssystemen durchzuführen und dabei den laufenden Arbeiten Rechnung zu tragen;

iv) Beurteilung und Aktualisierung des politischen Rahmens

- (23) ERSUCHT die Kommission um Erstellung – unter Berücksichtigung bereits anderweitig geleisteter Arbeiten – von Studien über die Kreislaufwirtschaft (cradle to cradle), die "3Rs" (Reduce, Re-use, Recycle – Verminderung, Wiederverwendung, stoffliche Verwertung), die dienstleistungsbasierte Wirtschaft und deren Anwendungen innerhalb des EU-Ziels einer Recycling-Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der thematischen Strategien für Abfallvermeidung und -recycling und für nachhaltige Nutzung der Naturressourcen, der Lissabon-Strategie und der erneuerten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung;
- (24) ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung bereits anderweitig geleisteter Arbeiten um weitere Untersuchung des "Rebound-Effekts", dem zufolge ein weltweiter Anstieg des Verbrauchs die Steigerung der Energie-, Umwelt- und Ressourcenleistung von Produkten aufhebt, sowie um Überlegungen, wie diesem Effekt entgegengewirkt werden kann;
- (25) BETONT, dass weltweit die nachhaltige Nutzung der Naturressourcen verbessert werden muss, indem die Arbeit der Internationalen Gruppe für nachhaltiges Ressourcenmanagement unterstützt wird, die zu wissenschaftlichen Bewertungen führen wird, und indem die Regierungen und Organisationen in der Frage der Auswirkungen im Bereich des Lebenszyklus beraten werden;

(26) ERSUCHT die Kommission, die Fortschritte zu überwachen und die Ergebnisse dem Rat und dem Europäischen Parlament zu übermitteln; ERSUCHT die Kommission angesichts der dringenden Notwendigkeit, nachhaltigere Verbrauchs- und Produktionsmuster in der Europäischen Union zu entwickeln, bis spätestens 2012 eine Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans vorzunehmen; dies sollte insbesondere im Hinblick auf die weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Ökodesign-Rahmenrichtlinie und der zugehörigen Kennzeichnungsregeln auf weitere Produktarten geschehen, so dass weitere erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung anderer Produkte vorbereitet werden können;

II. Eine schlankere Produktion für effizientere Umweltleistungen und eine höhere Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und des Dienstleistungssektors in Europa

(27) UNTERSTÜTZT die Öko-Innovation als eines der zentralen Elemente dieses Aktionsplans und UNTERSTREICHT, dass die Öko-Innovation auch weiterhin zu den Prioritäten der EU-Strategie für Forschung und Entwicklung, einschließlich im Rahmen der Leitmarktinitiative, zählen sollte; ERWARTET, dass ihm die Kommission bis Ende 2008 einen Vorschlag für ein System zur Überprüfung von Umwelttechnologie vorlegt; BESTÄRKT die Kommission, zur Prüfung eines Rechtsrahmens sowie der rechtlichen Hindernisse und Marktprobleme, die Verbreitung von Umwelttechnologien und weitere Innovation möglicherweise verhindern;

(28) BETONT, dass der Aktionsplan dazu beitragen wird, die effiziente Nutzung von Energie und Ressourcen sowie die Umweltleistung von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus regelmäßig zu verbessern; WEIST darauf HIN, dass sich eine effizientere Ressourcennutzung positiv auf die Umwelt, die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte auswirkt und durch sie die Betriebskosten gesenkt werden;

- (29) WEIST DARAUF HIN, dass der Rolle und den Besonderheiten von KMU in allen Wirtschaftsbereichen Rechnung zu tragen ist, insbesondere der KMU, die an der Herstellung und Installation, Wartung und Reparatur von Produkten beteiligt oder im Dienstleistungssektor tätig sind (Beratung, Marketing und Verkaufsförderung), damit ihre Nachhaltigkeit gesteigert wird; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu unterstützen, um den KMU dabei zu helfen, ökologische Herausforderungen in Chancen umzuwandeln, und zwar im Rahmen des "Small Business Act" für Europa²⁴ sowie im Rahmen des europäischen Programms zur Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung der Vorschriften²⁵;
- (30) WEIST DARAUF HIN, wie wichtig die soziale Verantwortung der Unternehmen als freiwilliges Instrument für die Steigerung der sozialen und ökologischen Leistung von Unternehmen ist, und ERSUCHT die Kommission, auf der Grundlage von Informationen über die gegenwärtigen optimalen Vorgehensweisen ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet zu verstärken und auszubauen;
- (31) BEGRÜSST die Absicht der Kommission, industriepolitische Initiativen für Umweltindustrien einzuleiten; ERSUCHT die Mitgliedstaaten, einen klaren, glaubwürdigen und langfristigen politischen Rahmen festzulegen, mit dem günstige Marktbedingungen für die Förderung von Investitionen und Innovationen in einer ökologischen und CO₂-armen Industrie geschaffen werden, und zwar ausgehend vom Aktionsplan für Umwelttechnologie und einem entsprechenden nationalen Fahrplan; Innovationsmaßnahmen auf der Angebotsseite können zweckmäßigerweise ergänzt werden durch politische Maßnahmen auf der Nachfrageseite, wie beispielsweise wirtschaftliche Anreize in Anlehnung an das Verfahren der Energieeffizienzkennzeichnung, steuerliche Maßnahmen, ein stärker umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen und die Nutzung schrittweise aktualisierter und dynamischer EU- und internationaler Standards;

²⁴ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Vorfahrt für KMU in Europa – Der "Small Business Act" für Europa (Dok. 11262/08).

²⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Klein, sauber und wettbewerbsfähig – Ein Programm zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Einhaltung von Umweltvorschriften (Dok. 13860/07).

(32) UNTERSTÜTZT – bei gleichzeitiger Würdigung des Werts internationaler Managementsysteme wie der ISO 14001 – die Absicht der Kommission, das Umweltmanagement und Auditsystem der Gemeinschaft zu verbessern; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang den Vorschlag, das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement (EMAS) zu überprüfen, indem seine Attraktivität für die teilnehmenden Stellen, insbesondere KMU, erhöht wird, Leistungsindikatoren eingeführt werden und Synergieeffekte mit anderen politischen Maßnahmen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion gesteigert werden; dabei ist der Anwendungsbereich durch die Einführung von Sektorleitlinien im Zusammenhang mit ökologischen Aspekten von Produktionsprozessen und Material- und Energieeffizienz zu stärken; BETONT, dass das System ein freiwilliges Instrument ist, das die Umweltleistung der Stellen, die dem EMAS beitreten, verbessern soll; BETONT, dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden muss;

III. Umwandlung ökologischer Ziele in Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit nach außen

(33) ERKLÄRT ERNEUT, dass dieses globale, integrierte und ehrgeizige Konzept auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie durch die Schaffung neuer Marktchancen steigern soll; dabei ist der externen Dimension der Wettbewerbsfähigkeit Europas stärker Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für einen offenen und fairen internationalen Wettbewerb vorhanden sind;

(34) IST SICH BEWUSST, dass es erforderlich ist, den internationalen Handel mit Umweltgütern, einschließlich Umwelttechnologien, und Umweltdienstleistungen zu fördern und die Durchsetzung von Standards für solche Produkte und Dienstleistungen auf internationaler Ebene gegebenenfalls auf der Basis europäischer Standards zu fördern und dabei die Akteure im Bereich der EU-Standardisierung zur aktiven Teilnahme an der internationalen Standardisierung zu ermutigen; IST SICH ferner BEWUSST, dass es erforderlich ist, sektorbezogene Konzepte zu fördern, damit bewährte Vorgehensweisen verbreitet und nachhaltigere Technologien entwickelt werden, und zwar im Sinne und in Unterstützung des Marrakesch-Prozesses über die Entwicklung eines Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion und der VN-Fachorganisationen und -Programme wie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen²⁶, und dafür zu sorgen, dass europäische Unternehmen eine beispielhafte Rolle spielen und dafür einen spezifischen Rahmen nutzen können, um ihre Wettbewerbsfähigkeit bei der Einführung neuer Technologien und dem Angebot von Umweltgütern und -dienstleistungen zu verbessern;

²⁶ Einschließlich der Internationalen Gruppe für nachhaltiges Ressourcenmanagement, die im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingesetzt wurde.

- (35) RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu AUF, im Rahmen der internationalen Verhandlungen die Einbeziehung fokussierter und wirksamer sektoraler Strategien als Bestandteil und Ergänzung eines umfassenden internationalen Übereinkommens zum Klimawandel für den Zeitraum nach 2012 zu fördern; IST SICH BEWUSST, dass vor dem globalen Hintergrund wettbewerbsgeprägter Märkte die Verlagerung von Industrieinvestitionen in Länder ohne CO₂-Auflagen oder Mehrkosten in Verbindung mit dem Klimaschutz (Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen) eine Sorge für die europäische Industrie bedeuten und dass dies insbesondere in bestimmten Wirtschaftsbereichen wie z.B. energieintensiven Branchen, die in besonderem Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, ein Problem darstellt, das im Rahmen der neuen ETS-Richtlinie dringend analysiert und angegangen werden muss; ERSUCHT die Kommission, ihre Arbeit zu den Kriterien fortzusetzen, mit denen die Branchen, in denen die Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen ein Problem darstellt, rasch ermittelt werden können, und diese Kriterien in die genannte Richtlinie aufzunehmen, wobei anzuerkennen ist, dass ein ehrgeiziges internationales Übereinkommen der beste Weg zur Bewältigung dieses Problems bleibt; MÖCHTE die bevorstehende Initiative der Kommission zum "Dialog über Regulierung", die bis Ende dieses Jahres zu erwarten ist, PRÜFEN;
- (36) IST SICH DESSEN BEWUSST, wie wichtig die Wahrung des Gesamtgleichgewichts der integrierten Energie und Klimaschutzpolitik (des "Pakets") ist, und lässt sich bei seiner Arbeit von den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz sowie der Fairness und Solidarität bei der Verteilung der Anstrengungen zwischen den Mitgliedstaaten leiten; BERÜCKSICHTIGT die unterschiedlichen Ausgangssituationen, Gegebenheiten und Potenziale sowie die Vorleistungen der Mitgliedstaaten und trägt der Notwendigkeit eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums in der gesamten Gemeinschaft, zu dem alle Sektoren ihren Beitrag leisten, Rechnung;
- (37) ERKLÄRT, dass Europa seine führende Rolle in strategischen Bereichen wie dem Klimaschutz zwar beibehalten soll, bei der Entwicklung seiner internen Regeln aber berücksichtigen muss, welche Auswirkungen diese Regeln auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen insbesondere in energieintensiven Wirtschaftsbereichen haben.